

Dipl.-Kfm (FH) Jan Söllig  
Inhaber

JSBeratung Jan Söllig • Fasanenweg 16 • 91220 Schnaittach

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit (BMU)  
Stresemannstraße 128 - 130

D-10117 Berlin

**JSBeratung Jan Söllig**  
Fasanenweg 16  
91220 Schnaittach

☎ 09153 / 9703043

☎ 0152 / 32711673

jan.soellig@JSBeratung.com

www.JSBeratung.com

Schnaittach  
27. November 2020

**Referentenentwurf Verpackungsgesetz**  
**Hier: Stellungnahme zur Regelung unter § 7 Abs. 6 VerpackG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes zum 1. Januar 2019 wurde mit der Regelung unter § 7 Abs. 6 VerpackG das Ziel verfolgt, die Marktmacht von großen Handelsunternehmen gegenüber den Herstellern, bestimmte Systeme für die Umsetzung der Systembeteiligungspflicht zu nutzen, einzuschränken. Anreiz der Handelsunternehmen war das Angebot von „Kick-back“-Zahlungen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, für eine erfolgreiche Vermittlung von Herstellern in ihr System.

Bedauerlicherweise hat das in Abs. 7 angedachte „Angebotsverbot“ zu keiner Änderung im Auftreten gegenüber den Herstellern geführt. Immer noch werden Hersteller massiv seitens des Handels – aber auch der Systeme – aufgefordert, bei Nutzung bestimmter Vertriebswege die Systembeteiligung bei einem konkret benannten System vorzunehmen. Hierzu findet ein intensiver Austausch von Informationen zwischen den Systemanbietern und Handelshäusern statt; die teilweise auch die Weitergabe persönlicher Daten der Mitarbeiter der Hersteller umfasst.

Die in diesem Zusammenhang eingeforderten Lizenzierungsentgelte z. B. für die Kunststofffraktion von 1.200,- €/t (netto) lassen immer noch ein Kick-back vermuten; zumal im Wettbewerb die Entgelte für des gleichen Systems bei „freien Mengen“ [nicht an den Handelsweg gebunden] für die Kunststofffraktion bei rd. 550,- bis 650,- €/t (netto) liegen.

---

**Bankverbindung**

Consorsbank Nürnberg

IBAN: DE58 7012 0400 8494 5890 08

BIC: DABBDMMXXX

**Steuernummer**

Finanzamt Hersbruck

221/275/00421

Die Systeme haben die Regelungen unter Abs. 7 zur Kenntnis genommen und nach der Erstellung von Rechtsgutachten entsprechende Verträge/Vereinbarungen mit den Handelspartnern neu formuliert, um damit die bestehende Praxis mit einer geänderten Formulierung fortzusetzen.

Die bisherige Regelung im § 7 Abs. 6 VerpackG hat ihr Ziel verfehlt. Die Praxis hat sich hierdurch nicht geändert.

Mit dem Markteintritt der großen Handelsunternehmen Aldi (über Eko-Punkt) und Lidl (über PreZero) ist zu erwarten, dass die Drucksituation auf Hersteller darüber hinaus deutlich zunehmen wird.

Die Novelle des VerpackG sieht auch vor, dass Betreiber von elektronischen Marktplätzen neue Aufgaben und Pflichten erhalten. Sie müssen quasi sicherstellen, dass die von ihnen vertriebenen Verpackungen an einem System beteiligt sind. Diese Situation lädt gerade dazu ein, die Betreiber des elektronischen Marktplatzes – analog der bisherigen Praxis mit den großen Handelsunternehmen – als Vertriebsmöglichkeit zu nutzen, mit „Druck“ den Herstellern bestimmte Systeme vorzuschreiben.

Die Konzeption des Verpackungsgesetzes gewährleistet eine ausreichende Systembeteiligung für die Verpflichteten und bedarf keiner ausdrücklichen Empfehlung von Marktteilnehmern.

Ich würde mich freuen, wenn Sie der bisher immer noch anhaltenden Praxis und der sich abzeichnenden Stellung der Online-Plattform-Betreiber und Handelshäusern einen „Riegel“ vorschieben, weiterhin seine Marktmacht auszunutzen, um Hersteller bei der Wahl des Systems eine verbindliche Vorgabe zu machen und dabei aus den erhöhten Entgeltzahlungen einen Vorteil zu erhalten. Die bisherige Formulierung des Abs. 7 reicht hierfür nicht aus!

Eine Kopie dieses Schreibens erhält auch das Bundeskartellamt und der Markenverband e.V.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Söllig

Info zur JSBeratung:

Im Rahmen meiner Beratungstätigkeit begleite ich Hersteller, Entsorger und Kommunen bei der Umsetzung der Vorschriften des Verpackungsgesetzes.

